



HVBG

HVBG-Info 22/1990 vom 27.09.1990, S. 1941 - 1943, DOK 375.22/017-BSG

**Kein UV-Schutz für eine Leibesfrucht gemäß § 555 a RVO
- BSG-Beschluß vom 18.07.1990 - 2 BU 37/90**

Kein UV-Schutz für eine Leibesfrucht gemäß § 555 a RVO;
hier: Eintritt der Rechtskraft für das Urteil des Hessischen LSG
vom 29.11.1989 - L-3/U-743/87 - infolge des BSG-Beschlusses
vom 18.07.1990 - 2 BU 37/90 -

Das Hessische LSG hatte mit Urteil vom 29.11.1989 - L-3/U-743/87 -
(vgl. HV-INFO 1990, S. 866-871) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ursächlicher Zusammenhang - Schockerlebnis der Versicherten -
Schädigung der Leibesfrucht:

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung der
Leibesfrucht (geistige Behinderung des später geborenen Kindes)
und dem Schock der Versicherten, den sie nach ihren Angaben im
dritten Schwangerschaftsmonat erlitten hat, als sie wegen eines
Hochwassers Rinder von der Weide holen wollte und dabei fast
ertrunken wäre, ist zwar möglich aber nicht genügend
wahrscheinlich.

Das BSG hat mit Beschluß vom 18.07.1990 - 2 BU 37/90 - die
Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.